



**Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Informatik
mit dem Abschluss Master of Science
vom 14. Juli 2010**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 18. Februar 2016
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 02/2016 S. 64)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 5. Mai 2016
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 03/2016 S. 135)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 19. Februar 2018
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 03/2018 S. 110)**

**unter Berücksichtigung der
Vierten Änderung vom 18. Februar 2021
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 03/2021 S. 118)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Vierte Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2010, S.444), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Studienordnung vom 19. Februar 2018 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2018, S. 110). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 16. Dezember 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.



§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M.Sc.") an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Regelstudienplan und Modulkatalog.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium der Informatik ist in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium in Informatik mit einer Ausprägung, die die Voraussetzungen für ein forschungsbezogenes Master-Studium erfüllt. ²Die Gesamtnote des Abschlusses soll gut oder besser sein. ³Bei einer schlechteren Gesamtnote, bei einem Abschluss in einem anderen Fach (wie beispielsweise Mathematik, Bioinformatik), bei internationalen Abschlüssen und in anderen besonderen Fällen prüft eine vom Fakultätsrat eingesetzte Zulassungskommission die Befähigung. ⁴Es können Einstufungstests durchgeführt werden.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass das Master-Studium in Informatik Kenntnisse der englischen Sprache erfordert und Interesse für technische, mathematische und naturwissenschaftliche Zusammenhänge voraussetzt.

§ 3 Studiendauer

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester im Vollzeitstudium. ²Ein Studium in Teilzeit ist möglich.
- (2) Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 4 Studienbeginn

Das Master-Studium beginnt sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Informatikstudiums mit dem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss ist es, die Studierenden auf die berufliche Tätigkeit so vorzubereiten, dass sie in der Lage sind, selbstständig auf dem Gebiet der Informatik Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen bzw. anzuleiten. ²Der Master-Studiengang Informatik an der FSU Jena ist forschungsorientiert.



- (2) ¹Die Studierenden erwerben fortgeschrittene Kenntnisse der fachlichen Systematik, Begrifflichkeit und tiefer liegende Inhalte der Informatik sowie die für das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten der Informatik erforderlichen theoretischen, praktischen und technischen Kenntnisse. ²Entsprechend dem besonderen Forschungsprofil der Fakultät für Mathematik und Informatik in Jena werden zudem spezielle Kenntnisse in den Informatik-Bereichen Anwendungen, Systeme und Theorie vermittelt.
- (3) ¹Der Studiengang ist auf die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden ausgerichtet. ²Er soll sowohl auf eine praktische Tätigkeit als auch auf eine grundlagen- oder anwendungsorientierte Forschungstätigkeit vorbereiten. ³Zusätzlich soll erreicht werden, dass bei besonderer Eignung die Voraussetzungen für eine anschließende Forschungsarbeit mit dem Ziel einer Promotion gegeben sind.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lehr- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Projekte, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen. ⁵Die Arbeitsbelastung durch Absolvierung eines Moduls wird in Leistungspunkten (LP) angegeben.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in die Bereiche Informatik (57 bis 90 LP), Mathematik (0 bis 12 LP) und Übergreifende Inhalte (0 bis 21 LP). ²Mit der Master-Arbeit (30 LP) wird das Studium abgeschlossen.
- (3) ¹Der Bereich Informatik gliedert sich in die Säulen Anwendungen, Systeme und Theorie. ²Module der Säule Anwendungen sind anwendungsorientiert, Module der Säule Systeme praxisorientiert und Module der Säule Theorie theoretisch orientiert.
- (4) Im Bereich Mathematik können Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Mathematik-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik belegt werden.
- (5) ¹Die Vermittlung übergreifender Inhalte erfolgt im Rahmen von Wahlpflichtmodulen. ²Im Bereich Übergreifende Inhalte können Nebenfach-Module und Module aus dem Angebot der allgemeinen Schlüsselqualifikation (ASQ) der Fakultät für Mathematik und Informatik belegt werden. ³Darüber hinaus ist es gestattet, auch ausgewählte Informatik-Module aus dem fortgeschrittenen Bachelorstudium der Informatik als Nivellierungsmodule zu absolvieren.

§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind im Mittel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.



- (2) ¹Der Informatik-Bereich des Studiums umfasst Module im Umfang von 57 bis 90 LP. ²Die Module können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften frei zusammengestellt werden:
- a) In den Säulen Anwendungen, Systeme und Theorie müssen jeweils mindestens 6 LP erworben werden. ³Die verbleibenden Leistungspunkte bis maximal 90 LP können frei aus dem Modulangebot der Säulen nach Verfügbarkeit gewählt werden.
 - b) Mindestens ein Seminar (3 LP) muss belegt werden. ⁴Es wird empfohlen, dieses Seminar auf dem Gebiet der Masterarbeit zu belegen. ⁵Höchstens ein weiteres Seminar kann im Informatik-Teil angerechnet werden.
 - c) Maximal 12 LP dürfen durch Projektarbeiten erbracht werden.
- (3) ¹Der Mathematik-Bereich des Studiums umfasst Module im Umfang von 0 bis 12 LP. ²Die Module können aus der Auswahl des Modulkatalogs frei zusammengestellt werden.
- (4) ¹Der Bereich „Übergreifende Inhalte“ des Studiums umfasst Module im Umfang von 0 bis 21 LP. ²Die Auswahl der Module ergibt sich wie folgt:
- a) Es können Nebenfach-Module aus den Fächern Mathematik, Philosophie, Ökologie, Physik, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften, Medical Data Science und Soziologie belegt werden. ³Die Nebenfach-Module sind frei wählbar und nicht auf ein einzelnes Nebenfach beschränkt. ⁴Für jedes Nebenfach-Modul können Nebenfachbestimmungen erlassen werden (s. Modulkatalog).
 - b) Es können Module aus dem ASQ-Angebot der Fakultät für Mathematik und Informatik belegt werden.
 - c) Es können Nivellierungsmodule aus dem Bachelor-Studiengang Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik belegt werden, sofern die gewählte Lehrveranstaltung nicht bereits in einem anderen Studiengang belegt wurde. ⁵Hier wird Basiswissen vermittelt, das unter anderem auch dem Ausgleich unterschiedlicher Vorkenntnisse dienen soll.
- (5) ¹Die Masterarbeit schließt das Studium ab. ²Sie kann in Zusammenarbeit eines der Lehrstühle mit einem Unternehmen oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung geschrieben werden.
- (6) ¹Die Beschreibung der Module ist dem Modulkatalog zu entnehmen. ²Eine Modulbeschreibung informiert über den oder die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), die Lehr- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ³Die Modulbeschreibung informiert auch über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.

§ 8

Internationale Mobilität der Studierenden

- (1) ¹Zur Ergänzung des Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll. ²Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt war. ³Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) können bereits verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden.



- (2) ¹Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. ²In solchen Fällen ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

¹Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind durch die Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Regelstudienplan und dem Modulkatalog geregelt. ²Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ³Die jeweiligen Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. ⁴Modulverantwortliche und Prüfer können im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. ⁵Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden rechtzeitig durch das Prüfungsamt oder die im Modul eigenverantwortlich Lehrenden bekannt gegeben.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) ¹Im Rahmen der Einführungstage findet eine erste Informationsveranstaltung zum Studiengang, zu den Zielen, den Inhalten und dem Aufbau des Studiums statt. ²Alle die Studien- und Prüfungsordnung, den Regelstudienplan und den Modulkatalog betreffenden Dokumente stehen auf der Homepage der Fakultät zur Verfügung.
- (2) ¹Für die individuelle Studienfachberatung stehen an der Fakultät für Mathematik und Informatik Studienfachberater zur Verfügung. ²Diese nehmen die Aufgaben gemäß § 5 Abs. 4 und § 20 Abs. 5 der Prüfungsordnung wahr. ³Sie beraten in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden mit dem Ziel, dass diese ihr Studium auf einen erfolgreichen Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.
- (3) ¹Darüber hinaus erhält jeder Studierende ab dem dritten Fachsemester Studienfachberatung durch den Bereich, in dem er die Erstellung seiner Master-Arbeit anstrebt. ²Der Studierende hat sich selbst um entsprechenden Kontakt zu kümmern.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung, den Regelstudienplan und den Modulkatalog betreffende Auskünfte werden nur durch das Prüfungsamt der Fakultät verbindlich erteilt.
- (5) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 11

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) ¹Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Die Studienkommission der Fakultät evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. ³Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig mit dem Friedolin-Semesterwechsel aktualisiert und bekannt gegeben.



- (2) ¹Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit den Fachschaften der am Studiengang beteiligten Fachrichtungen regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und in der Studienkommission ausgewertet werden. ²Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Master-Studiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Studienordnung gem. Artikel 1 gilt nach ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2021/2022 ihr Studium im Masterstudiengang Informatik aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Jedoch können sie auf Antrag im Prüfungsamt, welcher binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt werden muss, ihr Studium in der ab Wintersemester 2021/2022 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität